

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz

Abl. RBHan. 2001, S. 752

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Hainholz als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze der Schulenburger Landstraße vom Grundstück Schulenburger Landstraße 17 bis zur Siegmundstraße, Nord- und Westgrenze der Siegmundstraße, Südgrenze der Grundstücke Siegmundstraße 8A bis 2, Süd- und Ostgrenze des Grundstückes Schulenburger Landstraße 7, Westgrenze der Schulenburger Landstraße bis zum Flurstück 162/7 (Bahnbrücke), Nordgrenze des Bahngeländes bis zur Petersstraße, Nordgrenze der Petersstraße bis zur Bunnenbergstraße, Westgrenze der Bunnenbergstraße bis zur Verbindungsstraße zum Moorkamp, Nordgrenze der Verbindungsstraße bis zum Moorkamp, Westgrenze Moorkamp bis zur Melanchthonstraße, Nordgrenze der Grundstücke Melanchthonstraße 4C - 4F und 6, Nordostgrenze des Spielplatzgrundstückes bis zur Fenskestraße, direkte Verbindung zur Südspitze des Grundstückes Fenskestraße 21, Westgrenze der Fenskestraße bis zum Prußweg, Ost- bzw. Nordgrenze des Grundstückes Rübekamp 4 bis zur Westgrenze des Flurstückes 3/22 und deren nördliche Verlängerung bis zu Nordgrenze des Rübekampes, Nordgrenze bzw. Westgrenze des Rübekampes bis zum Veilchenweg in der Kleingartenkolonie Krügers Ruh, Nordgrenze des Veilchenweges und deren Verlängerung bis zum Flurstück 6/50 (Bezirkssportanlage Hainholz), Ost-/ Süd- bzw. Westgrenze des Flurstückes 6/50 und deren nördliche Verlängerung bis zum Meisenwinkel, Nordgrenze des Meisenwinkels bis zur Voltmerstraße, Voltmerstraße Westgrenze, Nordgrenze der Flurstücke 128/6 und 128/7, Ost- bzw. Nordgrenze der Grundstücke Schulenburger Landstraße 106A, 108 und 112, Ostgrenze der Schulenburger Landstraße bis zu direkten Verlängerung der Nordgrenze des Grundstückes Schulenburger Landstraße 97, Nordgrenze des Grundstückes Schulenburger Landstraße 97 bis zur Südspitze des Flurstückes 110/20, von dort aus direkte Verbindung zum westlichsten Punkt des auf der Grenze stehenden Hauptgebäudes auf dem Grundstück Schulenburger Landstraße 67A (Flurstück 1196), Nordgrenze der Grundstücke Schulenburger Landstraße 67A und Helmkestraße

16, 16A, 16B und 16C, Nordseite der Helmkestraße bis zur nördliche Verlängerung der Westgrenze des Grundstückes Helmkestraße 19, West-/ Süd- bzw. Ostgrenze des Grundstückes Helmkestraße 19, Südwestgrenze der Grundstücke Helmkestraße 13A, 7A und 5A sowie Bertramstraße 4A und 5, Ostgrenze der Bertramstraße bis zum Grundstück Bertramstraße 10, Südwestgrenze der Grundstücke Bertramstraße 10 und Schulenburger Landstraße 31 – 17 (ungerade)

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Hannover vom 19.07.2001 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 703, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 19.07.2001 abgegrenzten Flächen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz

Gem. Abl. 2006, S. 62

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zz. gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz – bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 05.12.2001 – wird zum Teil aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der wie folgt umschriebenen Bereiche liegen:

1. Ost- bzw. Nordgrenze des Grundstückes Rübekamp 4 bis zur Westgrenze des Flurstückes 3/22 und deren nördliche Verlängerung bis zu Nordgrenze des Rübekampes, Nordgrenze bzw. Westgrenze des Rübekampes bis zum Veilchenweg in der Kleingartenkolonie Krügers Ruh, Nordgrenze des Veilchenweges und deren Verlängerung bis zum Flurstück 6/50 (Bezirkssportanlage Hainholz), Ost-/ Süd- bzw. Westgrenze des Flurstückes 6/50 und deren nördliche Verlängerung bis zum Meisenwinkel, Nordgrenze des Meisenwinkels bis zur Voltmerstraße, Voltmerstraße Westgrenze bis zur Verlängerung Südgrenze Voltmerstraße 66, Südgrenze Voltmerstraße 66, Ostgrenze Voltmerstraße 64, Nordgrenze Voltmerstraße 60, Nordgrenze Voltmerstraße 56A und 56, Ostgrenze Flurstück 6/52, Südgrenze Hans-Meinecke-Weg, Ostgrenze Prußweg 15,17,19,21, Nordgrenze Prußweg 10,12
2. Ostgrenze der Schulenburger Landstraße von der direkten Verlängerung der Nordgrenze des Grundstückes Schulenburger Landstraße 97, Nordgrenze des Grundstückes Schulenburger Landstraße 97 bis zur Südspitze des Flurstückes 110/20, von dort aus direkte Verbindung zum westlichsten Punkt des auf der Grenze stehenden Hauptgebäudes auf dem Grundstück Schulenburger Landstraße 67A (Flurstück 1196), Nordgrenze der Grundstücke Schulenburger Landstraße 67A und 67 und deren Verlängerung bis Schulenburger Landstraße Ostgrenze, Ostgrenze der Schulenburger Landstraße bis Schulenburger Landstraße 110
3. Helmkestraße 7A sowie die davor liegende Straßenverkehrsfläche
4. Straßenverkehrsfläche vor den Häusern Bertramstraße 4A und 5
5. Straßenverkehrsfläche der Siegmundstraße

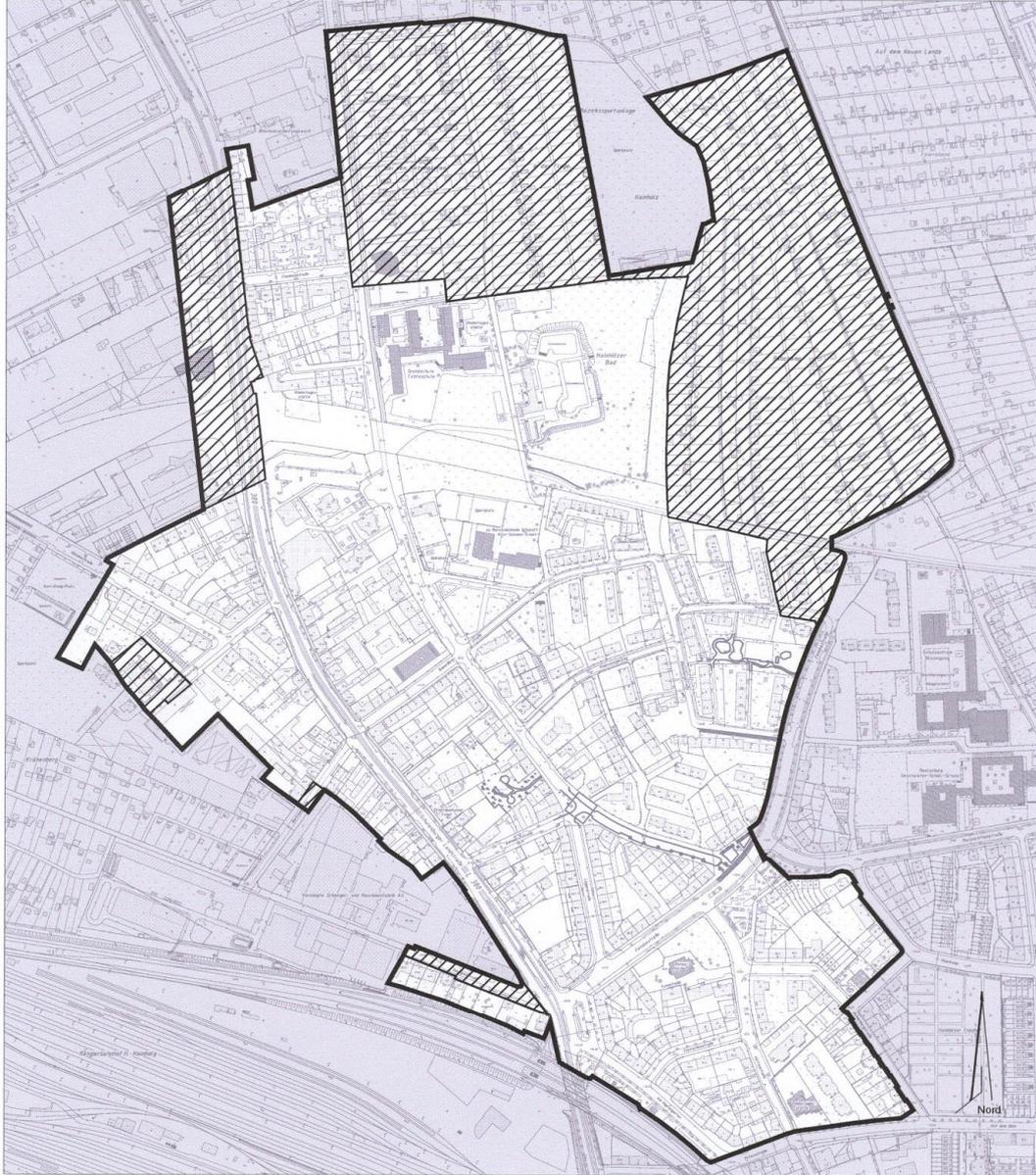
- (2) Die Grenzen des Sanierungsgebietes Hainholz sowie die Grenzen des aufzuhebenden Teilbereiches sind in dem Übersichtsplan des Sachgebiets Stadterneuerung 61.41 der Landeshauptstadt Hannover vom 01.10.2003 dargestellt, der als Anlage A Bestandteile dieser Satzung ist.
Der Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 701 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und für die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Anlage A
zur Satzung über die Teilaufhebung

SANIERUNGSGEBIET HAINHOLZ



— Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz
laut amtlicher Bekanntmachung vom 05.12.2001

 Teilentlassungsbereich

 verbleibendes Sanierungsgebiet

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes Hainholz

Gem. Abl. 2017, S. 240

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Mit Beschluss vom 08.11.2001 (ortsüblich bekannt gemacht am 05.12.2001) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen. Diese Satzung ist mit Beschluss vom 19.01.2006 (ortsüblich bekannt gemacht am 16.02.2006) durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover für Teile des Sanierungsgebietes Hainholz aufgehoben worden. Mit Beschluss vom 17.06.2010 (ortsüblich bekannt gemacht am 28.10.2010) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover das Sanierungsgebiet Hainholz im Norden erweitert.
2. Das Sanierungsgebiet Hainholz wird nun um Teilflächen der Fenskestraße (Flurstück 57/90, Flur 4, Gemarkung Hainholz) der Melanchthonstraße (Flurstück 33/3, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald) und des Moorkamp (Flurstück 17/4, Flur 7, Gemarkung Hainholz) sowie der an die Melanchthonstraße nördlich angrenzenden Flurstücke wie folgt erweitert:

Von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 35, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstraße 9) - eine Teilfläche des Flurstücks 22/5, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald einschließlich - nach Süden bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 134/3, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Melanchthonstraße 6). An der Nordseite dieses Flurstücks weiter entlang der Nordseiten der Flurstücke 132/17, 132/16, 132/18 – alle Flur 4, Gemarkung Hainholz – (Melanchthonstr. 4F, 4E, 4D) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 65/13, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Melanchthonstr. 4C). Von dort Richtung Nordwesten entlang der bisherigen Grenze des Sanierungsgebietes am Flurstück 57/36, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Ostgrenze der Freifläche Fenskestraße) bis zum Berührungspunkt mit den Flurstücken 57/90, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Fenskestraße) und 33/3, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstraße). In direkter Verbindung zur Südspitze des Flurstück 52/8, Flur 4, Gemarkung Hainholz (Fenskestraße 21), an der Grundstücksgrenze nach Norden bis Höhe östliche Gebäudeecke der Fenskestr. 21, von dort direkte Verbindung nach Südosten zum Flurstück 49/, Flur 25, Gemarkung Vahrenwald (Melanchthonstr. 1). In Richtung Osten die Flurstücke 49, 39, 38, 36/1, 35, 34 – alle Flur 25, Gemarkung Vahrenwald - (Melanchthonstraße 1, 3, 7, 9).

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Sachgebietes Stadterneuerung der Landeshauptstadt Hannover vom 06.02.2017 dargestellt, der als An-

lage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 705, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

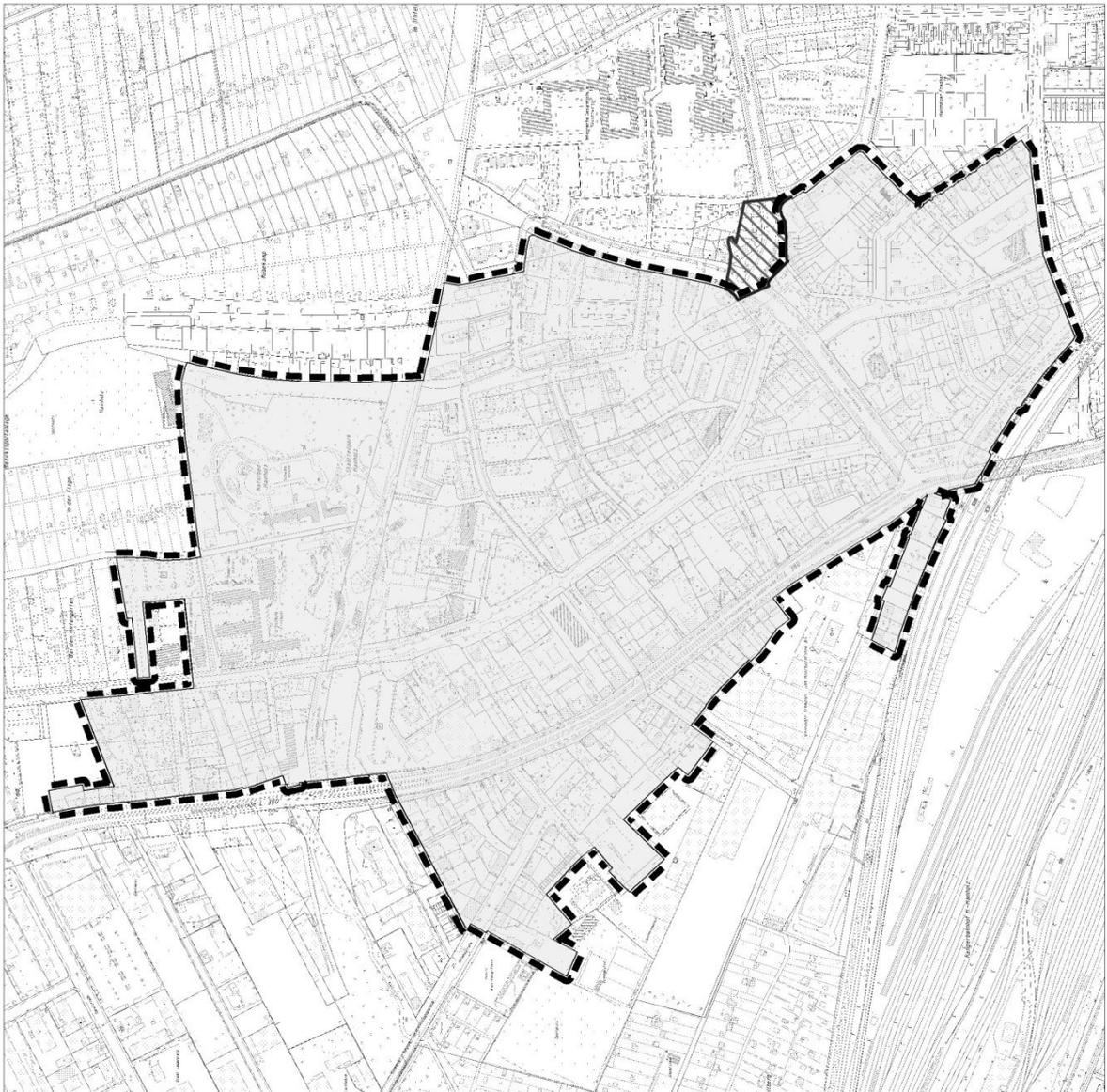
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 06.02.2017 abgegrenzten Flächen.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER
SANIERUNGSGEBIET HAINHOLZ
ERWEITERUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES

-  Sanierungsgebiet (ca. 49 ha)
-  Erweiterungsgebiet (ca. 5.443 m²)



Maßstab 1:6.000

FACHBEREICH
PLANEN UND STADTENTWICKLUNG
STADTVERNEUERUNG
Februar 2017



Hainholz - Fenskestraße

- Gebietsgrenze Soziale Stadt
- geplante Erweiterung der Gebietsgrenze
- alter Straßenverlauf
- neuer Straßenverlauf

